

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 27.07.2017

Nummer 07



Stadtfest vom 28.07.-30.07.17

Festplatz in den Anlagen Wismarsche Straße

Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 04.07.2017
- Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 der Stadt Neubukow mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben der Stadt Neubukow und des Amtes Neubukow-Salzhaff
- Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag
- Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet – Vorschlag von Wahlberechtigten zur Bildung von Wahlvorständen
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neubukow – Vorkaufsrechtssatzung
- Information zum Verhalten im Brandfall bei Wohnungsbränden

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de



Stadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow 04.07.2017

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

2. **Einwohnerfragestunde**

3. **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

4. **Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 04.04.2017 der Stadtvertretung**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

5. **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt**

6 . Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2016
Vorlage: VO/2017/098

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 des städtebaulichen Sondervermögens mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	134.090,54 €
Bilanz Passiva:	134.090,54 €
Liquide Mittel:	134.083,99 €

Saldo Ergebnisrechnung: 0,00 €

Finanzrechnung:

Saldo ordentl. und außerord. Ein- und Auszahlungen:	-69.971,31 €
Saldo Investitionstätigkeit:	<u>102.369,00 €</u>
Finanzmittelüberschuss :	32.397,69 €

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

7 . Beschlussfassung zur Übernahme des Jahresüberschusses 2016 in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage.
Vorlage: VO/2017/096

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Übertragung des Jahresüberschusses aus der Ergebnisrechnung 2016 in Höhe von 482.510,93 € in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage zur Deckung kommunaler Fehlbedarfe des Ergebnishaushaltes.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

8 . Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neubukow zum 31.12.2016
Vorlage: VO/2017/088

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	23.908.273,20 €
Bilanz Passiva:	23.908.273,20 €
Eigenkapital:	19.721.039,11 €
Liquide Mittel:	2.800.594,28 €

Saldo Ergebnisrechnung: 0,00 €
Saldo Finanzrechnung: 412.828,79 €

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

**9 . Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.
Vorlage: VO/2017/097**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

**10 . Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Straßenlückenschluss zwischen den Gewerbestandorten "Am Stellwerk" und "Lindenweg"
(Vorkaufsrechtssatzung)
Vorlage: VO/2017/109**

Beschluss:

- I. Aufgrund der § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) erlässt die Stadtvertretung der Stadt Neubukow folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahme zur Umsetzung des Straßenlückenschlusses zwischen den Gewerbestandorten „Am Stellwerk“ und „Lindenweg“ festgesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Stadt Neubukow:

Gemarkung Neubukow, Flur 4, Flurstücke 75/3, 75/5, 75/6 (teilweise), 75/7, 100/3, 101/2, 102/3, 102/10, 102/11, 109/4, 109/5, 172/16, 172/18, 172/19, 172/27, 172/28, 172/30, 172/ 31, 172/32, 172/37, 314, 315, 316 und 317 (teilweise).

Gemarkung Neubukow, Flur 12, Flurstücke 32/4, 32/5, 32/6 und 33/15 (teilweise).

§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Neubukow steht in dem Geltungsbereich der Vorkaufrechtssatzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Vorkaufsrechtssatzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Neubukow den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vorkaufsrechtssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

11. Stadtufer Neubukow - Vergabe Los 2 - Garten- und Landschaftsbau Vorlage: VO/2017/102

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow beschließt für die Baumaßnahme „Sanierung Stadtufer Neubukow“ die Vergabe der Bauleistung für das Los 2 – Garten- und Landschaftsbau an die Firma:

alpina AG
Schutower Ringstraße 10
18069 Rostock

zu einem vorläufigen Bruttopreis von **292.709,19 €**.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

12. Sonstiges

13. Schließen der Sitzung

Anschließend
VORSTELLUNG LEITBILDGESETZ
durch Herrn Dr. Heinze, Koordinator des Landkreises Rostock


Bürgermeister


Protokollant

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 der Stadt Neubukow

Die mit vorstehenden Feststellungsbeschlüssen festgestellten Jahresabschlüsse 2016 der Stadt Neubukow und des städtebaulichen Sondervermögens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 07.08.2017 bis zum 11.08.2017

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 9

öffentlich aus.

Neubukow, den 27.07.2017


Roland Dethloff
Bürgermeister



2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben der Stadt Neubukow und des Amtes Neubukow-Salzhaff vom 28./30.11.2011

Die Stadt Neubukow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Dethloff
Am Markt 1, 18233 Neubukow

und das Amt Neubukow-Salzhaff
vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Thomas Jenjahn
Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow

ändern o.g. Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Wirkung zum 01.07.2017 wie folgt:

§ 3 Organisation

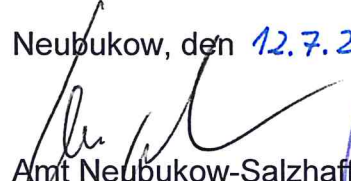
(2) Als Trauräume stehen der Trauraum im Bürgerhaus der Stadt Neubukow, der Trauraum im Amt Neubukow-Salzhaff, zwei Trauräume in der „Kösterschün“ in Rerik, das Fahrgastschiff „MS Ostseebad Rerik“ und der Trauraum im Herrenhaus Roggow zur Verfügung.

§ 5 Kosten

Zur Absicherung der laufenden Aufgabenerfüllung werden Pauschalvorauszahlungen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. in Höhe von jeweils 5.000,-- € vereinbart. Eine Anpassung der Vorauszahlungen kann mit Vorliegen der Jahresabrechnung vorgenommen werden.

Neubukow, den 11.07.2017

Stadt Neubukow 5
Roland Dethloff Detlef Pigorsch
(Bürgermeister) (1. stellv. Bürgermeister)

Neubukow, den 12.7.2017

Amt Neubukow-Salzhaff
Thomas Jenjahn Heike Chrzan-Schmidt
(Amtsvorsteher) (1. stellv. Amtsvorsteherin)



Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 165 Absatz 5 Satz 2 KV M-V wurde am 03.07.2017 erteilt.

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag**

am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Wahlbezirke der Stadt Neubukow

wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Am Markt 1, Meldeamt, dass über einen barrierefreien Eingang verfügt,

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Neubukow, Zimmer 9, Einspruch einlegen.

(16. Tag vor der Wahl)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. (2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neubukow , den 27.07.2017

Die Gemeindebehörde



Roland Dethloff
Bürgermeister

**Stadt Neubukow
Gemeindewahlbehörde
Am Markt 1**

18233 Neubukow

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Neubukow

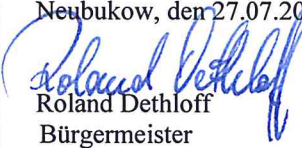
Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlvorstände vorzuschlagen (§ 9 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 6 BWO).

Zur Bildung der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl am 24.09.2017 bitte ich Sie, mir bis zum 18.08.2017 Wahlberechtigte, die möglichst im Wahlbezirk wohnen und für die Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sein sollen, vorzuschlagen.

Hinweise:

- 1.) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen:
 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
 3. Wahlberechtigte, die wenigstens 67 Jahre alt sind,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.
- 3.) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro für die Wahlvorsteher und 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

Neubukow, den 27.07.2017


Roland Dethloff
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Straßenlückenschluss zwischen den Gewerbestandorten „Am Stellwerk“ und „Lindenweg“ (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund der § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S.1298) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow am 04.07.2017 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahme zur Umsetzung des Straßenlückenschlusses zwischen den Gewerbestandorten „Am Stellwerk“ und „Lindenweg“ festgesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Stadt Neubukow:

Gemarkung Neubukow, Flur 4, Flurstücke 75/3, 75/5, 75/6 (teilweise), 75/7, 100/3, 101/2, 102/3, 102/10, 102/11, 109/4, 109/5, 172/16, 172/18, 172/19, 172/27, 172/28, 172/30, 172/ 31, 172/32, 172/37, 314, 315, 316 und 317 (teilweise).

Gemarkung Neubukow, Flur 12, Flurstücke 32/4, 32/5, 32/6 und 33/15 (teilweise).

§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Neubukow steht in dem Geltungsbereich der Vorkaufrechtssatzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Vorkaufsrechtssatzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Neubukow den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, den... 21.07.2017



Roland Dethloff
Bürgermeister
der Stadt Neubukow



Hinweis:

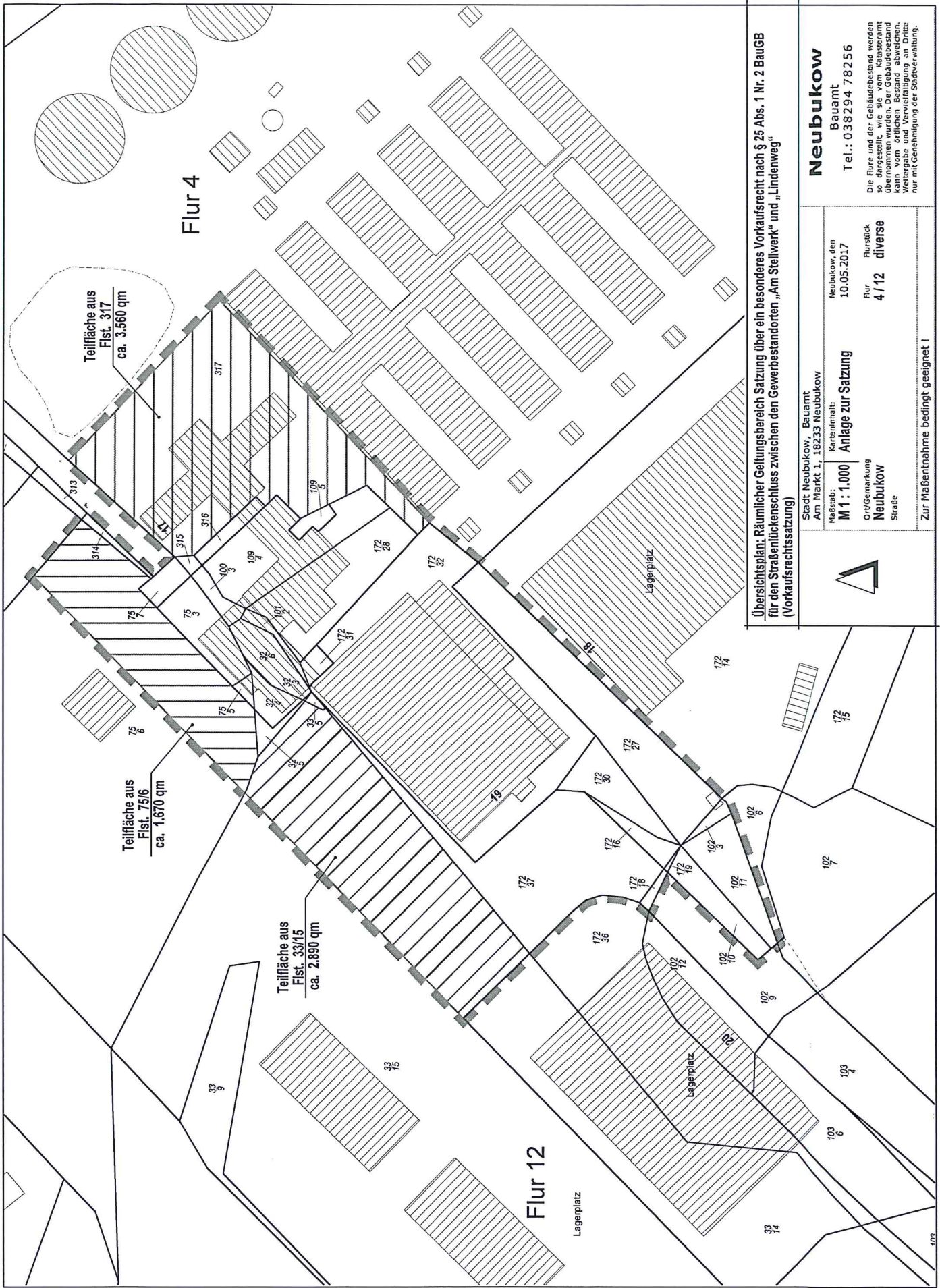
Auf die Regelung der § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Neubukow, den 21.07.2017



Roland Dethloff
Bürgermeister
der Stadt Neubukow





Übersichtsplan: Räumlicher Geltungsbereich Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Straßenlückenschluss zwischen den Gewerbestandorten „Am Stellwerk“ und „Lindenweg“ (Vorkaufsrechtssatzung)

Stadt Neubukow, Bauamt Am Markt 1, 18233 Neubukow		Neubukow, den 10.05.2017	
Maßstab: M 1 : 1.000	Karteneinhalt: Anlage zur Satzung	Flurstück 4 / 12	diverse
Ort/Gemarkung: Neubukow	Zur Maßentnahme bedingt geeignet !		

Neubukow
Bauamt
Tel.: 038294 78256

Die Flure und der Gebäudebestand werden so dargestellt, wie sie vom Katastramt festgestellt sind. Die Darstellung kann vom örtlichen Bestand abweichen. Weitergabe und Vervielfältigung an Dritte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung.



Flur 12

Flur 4

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

172 15

102 7

103 4

103 6

33 14

403

GEFAHREN VORBEUGEN

Flucht- und Rettungswege freihalten und einprägen.

Rauchwarnmelder regelmäßig prüfen und betriebsbereit halten.

Fehlende oder defekte feuerwehrtechnische Einrichtungen der Hausverwaltung melden.

Keine größeren Mengen leicht brennbarer Materialien auf dem Balkon lagern.

Brand- und Rauchschutztüren nicht blockieren.

Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen.

Keinen Sperrmüll oder andere brennbare Gegenstände im Bereich der Fassade lagern.

Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr freihalten.

IM NOTFALL RICHTIG HANDELN

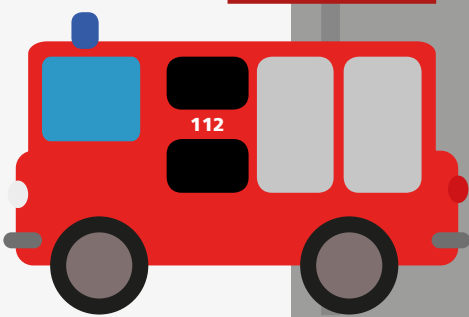
Ruhe bewahren, Gebäude über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege verlassen und dabei nie den Aufzug benutzen.

Im Notfall zählt jede Sekunde: Notruf **112!**

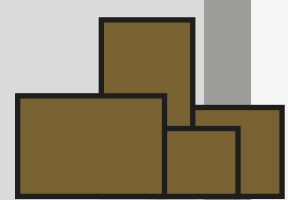
Eigenen Löschversuch nur dann unternehmen, wenn dieser gefahrlos möglich ist.

Nie durch Feuer und Rauch flüchten, am Fenster bzw. Balkon bemerkbar machen!

Anweisungen der Feuerwehr befolgen!



FEUERWEHRZUFAHRT
Halteverbot nach StVO



Ende